

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Verbandsgemeinderat	Datum:	09.12.2025
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	FB 2 - 51122-903-04
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	2-0871/25/01-423
Sitzungsdatum:	04.12.2025	Niederschrift:	01/VGR/086

Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "IGP Wiesbaum" - Würdigung der Stellungnahmen aus der Behörden- /Öffentlichkeitsbeteiligung und Feststellungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Zweckverband Industrie- und Gewerbepark Wiesbaum (IGP) strebt die Ausweisung weiterer gewerblicher Bauflächen an, da weiterhin eine stetige Nachfrage nach Industrie- und Gewerbeflächen besteht. Hierzu bedarf es – zur Schaffung von Baurecht - zum einem der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes und für Teilbereiche auch einer Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes.

Die 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahre 2007 stellt die derzeit bestehenden Flächen des IGP bereits als gewerbliche Bauflächen großzügig dar. Teilweise sind die Erweiterungsflächen darin bereits als gewerbliche Flächen ausgewiesen. Dennoch sind drei der Erweiterungsflächen bislang noch als landwirtschaftliche Flächen oder als landespflegerische Ausgleichsflächen im Flächennutzungsplan dargestellt.

Der Verbandsgemeinderat hat am 16.12.2021 den Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „IGP Wiesbaum“ gefasst. Konkret umfasst diese Teilfortschreibung folgende Änderungsbereiche (siehe Kartenauszug am Ende des Sachverhaltes):

- Erweiterung Richtung Südwesten
- Bestandsicherung im Bereich C 4
- Darstellung des neuen Feuerwehrstandortes

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes IGP hat am 19.05.2022 den Aufstellungsbeschluss zur 8. Änderung des Bebauungsplanes IGP gefasst. Dieses Verfahren und das Verfahren zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes wurden bisher im Parallelverfahren durchgeführt.

Die Unterlagen zur frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB lagen vom 24.07.2023 bis 25.08.2023 öffentlich in der Verwaltung aus und waren im Internet einsehbar. Die Abwägung/Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgte in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 14.12.2023.

Eine Billigung der Entwürfe zur Offenlage konnte in dieser Sitzung nicht erfolgen, da aufgrund der umfangreichen Beauftragungen von Fachgutachten nicht ersichtlich war, inwieweit Änderungen der Planung erforderlich werden.

Nachdem die nachfolgenden Fachplanungen und -gutachten erstellt wurden, konnten diese Berücksichtigung in der Flächennutzungsplanung finden:

- Ermittlung der Geruchsimmissionen
- Schallimmissionsprognose
- Entwässerungskonzept
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die überarbeiteten Unterlagen wurden in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 18.09.2025 gebilligt und gleichzeitig die Durchführung der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Verbandsgemeinde Gerolstein

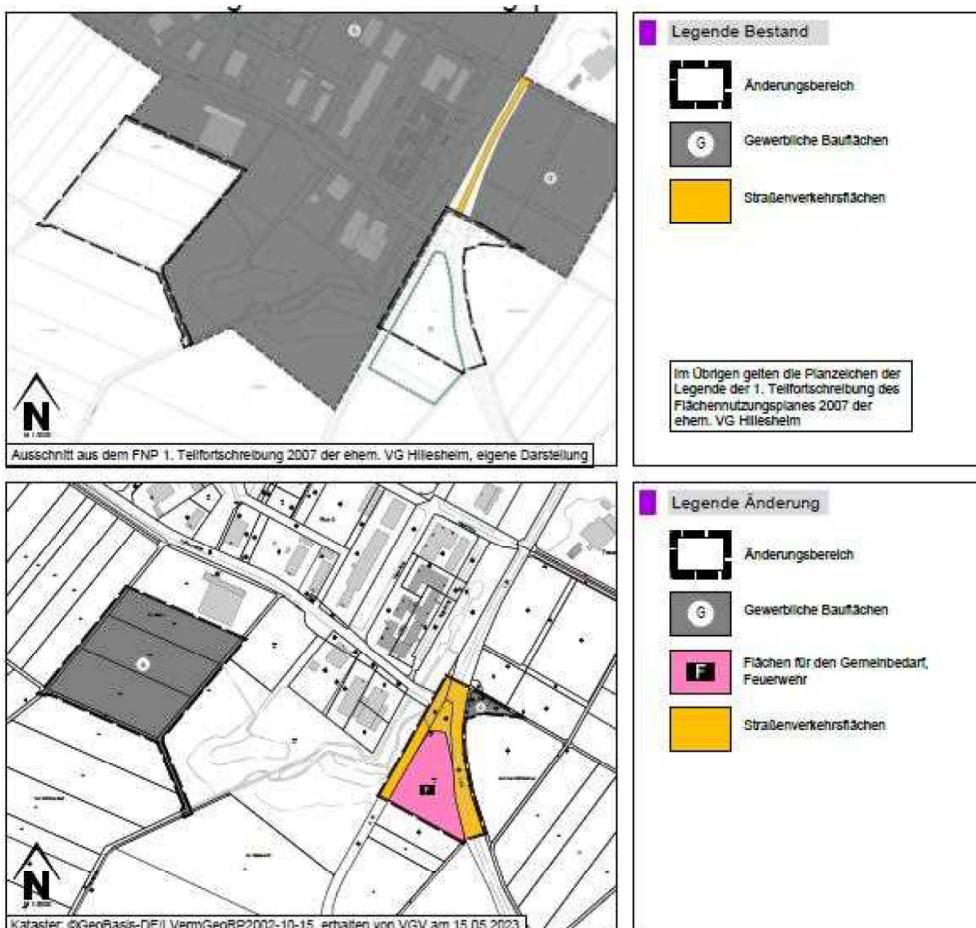
Die Unterlagen zur Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB lagen vom 29.09.2025 bis 30.10.2025 öffentlich in der Verwaltung aus und waren im Internet einsehbar. Die Bekanntmachung der Offenlage erfolgte am 26.09.2025 in der Wochenzeitung „Verbandsgemeinde Gerolstein aktuell“, Ausgabe Nr. 39/2025.

Im Verfahren wurden 60 Behörden, Nachbargemeinden sowie weitere Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.09.2025 beteiligt. Davon haben 21 Träger öffentlicher Belange und benachbarte Gemeinden eine Stellungnahme im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Teilbereich „IGP Wiesbaum“ abgegeben.

Da auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens bisher nicht alle Aspekte – insbesondere Entwässerung und Kompensation - geklärt werden konnten, erfolgte diese Offenlage nicht mehr im Parallelverfahren.

Die vorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen wurden ausgewertet und das Büro ISU, Bitburg, hat die Vorschläge zur Abwägung/Würdigung der eingegangenen Anregungen in Abstimmung mit der Verbandsgemeindeverwaltung vorbereitet.

Im Folgenden wird auf die mit der Sitzungsvorlage übersandten Anlagen mit Stellungnahmen der Behörden und aus der Öffentlichkeit ggfls. mit Untergliederung verwiesen.



Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Verfahrens trägt der Zweckverband „IGP Wiesbaum“.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Bau-, Planungs- und Umweltausschuss fasst der Verbandsgemeinderat folgende Beschlüsse:

1. Der Verbandsgemeinderat beschließt die Abwägung/Würdigung der während der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nach der beigefügten Tabelle entsprechend der jeweiligen Beschlussvorschläge.
2. Der Verbandsgemeinderat stellt die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes „IGP Wiesbaum“ des anhand der zuvor gefassten Abwägungsbeschlüsse überarbeiteten und ergänzten Planentwurfes fest.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB bei der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Nach Vorliegen der Genehmigung und Ausfertigung der Planurkunde durch des Verbandsvorsteher wird die Verwaltung beauftragt, die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 37

**Information und Entscheidung zu den Äußerungen aus der Beteiligung
der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)
vom 29.09.2025 bis zum 30.10.2025
sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)
vom 26.09.2025 bis zum 30.10.2025**

Verbandsgemeinde Gerolstein, Flächennutzungsplan für den Bereich IGP Wiesbaum

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zur Planung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Name der Behörde / des Trägers öffentlicher Belange	Datum der Rückäußerung
01. BUND Bund für Umwelt und Naturschutz, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz	-
02. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn	30.09.2025
03. DB Immobilien Region Mitte, Camberger Straße 10, 60327 Frankfurt	-
04. Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus 10, 63225 Langen	-
05. Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Südwest PTI 14, Bauleitplanung, Polcher Straße 15-19, 56727 Mayen	22.10.2025
06. Deutsche Telekom Privatkunden-Vertrieb GmbH, Region-Manager Infrastrukturvertrieb Süd-West, Raimundstraße 48-54, 60431 Frankfurt	-
07. Deutscher Wetterdienst, Brücknerstraße 2, 55127 Mainz	14.10.2025
08. Dienstleistungszentrum ländlicher Raum – DLR – Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg	09.10.2025
09. Eisenbahnbundesamt, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt a. Main	-
10. Eifel Tourismus GmbH, Kalvarienbergstraße 1, 54595 Prüm	-

11.	Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V., c/o Eifelverein e.V., Stützstraße 2-6, 52349 Düren	-
12.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Projektentwicklung Windenergie, 54290 Trier	-
13.	Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Bereich Asset-Management, Schützenstraße 80 – 82, 56068 Koblenz	-
14.	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen	-
15.	Handwerkskammer, Loebstraße 18, 54292 Trier	30.09.2025
16.	Industrie- und Handelskammer Trier, Herzogenbuscher Straße 10, 54290 Trier	29.10.2025
17.	Forstamt Hillesheim, Lammersdorfer Straße, 54576 Hillesheim	-
18.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Festung Ehrenbreitstein, 56077 Koblenz	08.10.2025
19.	Natur- und Geopark Vulkaneifel, Mainzer Straße 25, 54550 Daun	-
20.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier	20.10.2025
21.	Kreisverwaltung Vulkaneifel, Untere Landesplanungsbehörde, Postfach 12 20, 54543 Daun	23.10.2025
22.	Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V., Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel	-
23.	Landesamt für Denkmalpflege, Schillerstraße 44, 55116 Mainz	-
24.	Landesamt für Geologie und Bergbau, Postfach 100255, 55133 Mainz	23.10.2025
25.	Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., Postfach 27, 55453 Gensingen	-
26.	Landwirtschaftskammer RLP, Dienststelle Bekond, In der Göbelwies 1, 54340 Bekond	28.10.2025
27.	LBB Niederlassung Trier, Paulinstraße 58, 54292 Trier	-
28.	LBB Niederlassung Landau, Abt. Pipeline Maßnahmen, Postfach 1340, 76803 Landau	-
29.	LBM Gerolstein, Brunnenstraße, 54568 Gerolstein	17.10.2025
30.	NABU Rheinland-Pfalz, Postfach 16 47, 55006 Mainz	-
31.	Naturpark Nordeifel im Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn, Steinfelder Straße 8, 53947 Nettersheim	-
32.	Planungsgemeinschaft Region Trier, Postfach 4020, 54230 Trier	-
33.	Referat Edgeschichtliche Denkmalpflege, Große Langgasse 29, 55116 Mainz	-
34.	Amprion GmbH, Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund	06.10.2025
35.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastraße 8, 54290 Trier	21.10.2025
36.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Stresemannstraße 3-5/Deworastraße 8, 56068 Koblenz/54290 Trier	03.11.2025

37.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz	-
38.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Landesplanung, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz	-
39.	Gemeinde Blankenheim, Postfach 4020, 53941 Blankenheim	-
40.	Gemeinde Dahlem, Postfach 55, 53949 Dahlem	29.09.2025
41.	Verbandsgemeinde Daun, Leopoldstraße, 54543 Daun	-
42.	Verbandsgemeinde Adenau, Kirchstraße 15, 53518 Adenau	-
43.	Verbandsgemeinde Kelberg, Dauner Straße 22, 53539 Kelberg	-
44.	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Im Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues	-
45.	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle, Rauschermühle, 56648 Saffig	-
46.	Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T.), Postfach 47 20, 54237 Trier	-
47.	Zweckverband Wasserversorgung Eifel, Bahnhofstraße 4, 54568 Gerolstein	-
48.	Verbandsgemeindewerke, WL Brück, Thomas Schreiner, Ralf Schneider	21.10.2025
49.	Bauverwaltung, Frau Menrath, Frau Bessinger	-
50.	Bauverwaltung – Bauleitplanung, Herr Schegner	-
51.	Bauverwaltung – Bauleitplanung, Herr Bell	-
52.	Bauverwaltung – Beitragswesen, Beitragssachbearbeiter	-
53.	Bauverwaltung – Technik, Dirk Merkes	-
54.	Bauverwaltung – Technik, Karl Langens	-
55.	Bauverwaltung, Guido Müller	-
56.	Bauverwaltung, Irmgard Zapp	-
57.	Bauverwaltung – FBL, Herr Schwarz	-
58.	FB 3 – nur bei Bedarf, Herr Schmitz	-
59.	Ortsgemeinde Wiesbaum, Frau Ortsbürgermeisterin Gericke	-
60.	Ortsgemeinde Esch, Herr Ortsbürgermeister Michels	-
61.	Ortsgemeinde Feusdorf, Herr Ortsbürgermeister Hilgers	-
62.	Ortsgemeinde Birgel, Herr Ortsbürgermeister Hutsch	-
63.	Stadt Hillesheim, Frau Stadtbürgermeisterin Braun	29.09.2025
64.	Ortsgemeinde Berndorf, Herr 1. Beigeordneter Leif	29.09.2025
65.	Ortsgemeinde Kerpen, Herr Ortsbürgermeister Emonds	-
66.	Ortsgemeinde Üxheim, Herr Ortsbürgermeister Heintz	-
67.	Geschäftsführung Higgs Wiesbaum, Herr Stefan Mertes	-
68.	Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz, Von-Kuhl-Straße 49, 56070 Koblenz	08.10.2025

69. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, Weimarer Allee 1, 54295 Trier	17.10.2025
---	------------

Es liegen keine Äußerungen / Informationen von neutralen Personen oder Organisationen vor.

Folgende Äußerungen / Informationen aus der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) liegen vor:	Kommentierung Planungsbüro / Verwaltung
<p>Nr. 02 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn – Schreiben vom 30.09.2025</p> <p>„...vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“</p> <p>Beschluss: Kein Beschluss erforderlich.</p>	<p style="text-align: center;">zu Nr. 02</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:</p>	
<p>Nr. 05 Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Südwest PTI 14, Bauleitplanung, Polcher Straße 15-19, 56727 Mayen – Schreiben vom 22.10.2025</p> <p>„... wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungsnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.“</p> <p>Beschluss: Kein Beschluss erforderlich.</p>	<p style="text-align: center;">zu Nr. 05</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:</p>	

Nr. 07 Deutscher Wetterdienst, Brücknerstraße 2, 55127 Mainz – Schreiben vom 14.10.2025	zu Nr. 07
<p>„...der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.“</p> <p>Beschluss: Kein Beschluss erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:</p>	

Nr. 08 Dienstleistungszentrum ländlicher Raum – DLR – Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg – Schreiben vom 09.10.2025	zu Nr. 08
<p>„...wie schon in unserer Stellungnahme im Zuge der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mitgeteilt, bestehen gegen die vg. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Gerolstein aus unserer Sicht keine Bedenken. Planungen oder Projekte unsererseits liegen in diesem Bereich weiterhin nicht vor.“</p> <p>Beschluss: Kein Beschluss erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:</p>	

Nr. 15 Handwerkskammer, Loebstraße 18, 54292 Trier – Schreiben vom 30.09.2025	zu Nr. 15
--	-----------

<p>„...bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o. g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.“</p> <p>Beschluss: Kein Beschluss erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Abstimmungsergebnis:	
<p>Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:</p>	
<p>Nr. 16 Industrie- und Handelskammer Trier, Herzogenbuscher Straße 10, 54290 Trier – Schreiben vom 29.10.2025</p>	<p>zu Nr. 16</p>
<p>„...vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Der oben genannten Planung stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen. Hinweise auf eine drohende Beeinträchtigung sonstiger Betriebe durch die Planungen liegen uns aktuell nicht vor und sind uns auch nicht über Mitgliederbeteiligungsportal zugegangen.“</p> <p>Beschluss: Kein Beschluss erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Abstimmungsergebnis:	
<p>Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:</p>	
<p>Nr. 18 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Festung Ehrenbreitstein, 56077 Koblenz – Schreiben vom 08.10.2025</p>	<p>zu Nr. 18</p>
<p>„...wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p>Beschluss: Kein Beschluss erforderlich.</p>	
<p>Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:</p>	
<p>Nr. 20 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier – Schreiben vom 20.10.2025</p>	<p>zu Nr. 20</p>
<p>„... wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26.09.2025.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.</p> <p>Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Beschluss: Kein Beschluss erforderlich.
<p>Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:</p>

Nr. 21 Kreisverwaltung Vulkaneifel, Untere Landesplanungsbehörde, Postfach 12 20, 54543 Daun – Schreiben vom 23.10.2025	zu Nr. 21
<p>...nachstehend übergeben wir Ihnen das Prüfergebnis zu der von Ihnen mit Datum vom 26.09.2025 beantragten Behördenbeteiligung.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde teilt mit: Nach aktueller Sach- und Rechtslage sind der Unteren Naturschutzbehörde keine Belange von Natur und Landschaft bekannt, die der Planung grundsätzlich entgegenstehen. Wie in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Verfasser: Büro Strix, Stand: 23.09.2025) dargestellt, können auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung artenschutzrechtliche Konflikte auftreten. Die formulierten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen sind geeignet, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Die Flächen für die CEF-Maßnahmen sind im weiteren Verlauf zu konkretisieren und zeichnerisch darzustellen. Zur Abstimmung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Die Untere Bauaufsichtsbehörde teilt mit: Aus bauaufsichtlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des o.g. FNPs keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde teilt mit: Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Schon heute weist die Untere Denkmalschutzbehörde darauf hin, dass beim</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Bauaufsicht, der Unteren Denkmalschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde sowie der Landesplanung/Bauleitplanung keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. Hinweise auf fachgesetzliche Regelungen, artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und die fachtechnische Stellungnahme der SGD Nord werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>

Auftreten von archäologischen Befunden und Funden deren fachgerechte Untersuchung und Dokumentation ermöglicht werden muss.

Die Untere Wasserbehörde teilt mit:

Die übermittelten Antragsunterlagen zur Teilfortschreibung des FNP, Bereich "IGP Wiesbaum" haben wir zur Kenntnis genommen.

Vorlegend ist die fachtechnische Stellungnahme der am Genehmigungsverfahren beteiligten SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier, maßgeblich.

Der Aufgabenbereich Bauleitplanung teilt mit:

Der Zweckverband IGP hat die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes „Industrie- und Gewerbepark (IGP) Wiesbaum“ beschlossen, um dringend benötigte gewerbliche Erweiterungsflächen bauplanungsrechtlich zu erschließen.

Das LEP IV weist den Bereich als landesweit bedeutsamen Bereich für den Grundwasserschutz aus, d.h. wasserrechtliche Belange müssen in der Bauleitplanung verstärkt Berücksichtigung finden.

Der aktuell gültige RROPI 1985 weist den Planbereich als Fläche für den Grundwasserschutz aus. Gemäß RROP Anhörungen 2014 und 2024 liegt das Plangebiet teilweise in einem Vorbehaltsgebiet der Landwirtschaft sowie anteilig in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung Tourismus.

Bei den zuvor genannten Vorbehaltsgebieten handelt es sich um Grundsätze und nicht um Zielvorgaben. Raumordnerische Zielkonflikte werden somit nicht aufgelöst.

Fachbehördliche Stellungnahmen der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft sowie der Landwirtschaftskammer liegen vor. Des Weiteren arrondierte das Plangebiet an einem bereits bestehenden Gewerbegebiet, sodass keine nachteiligen Auswirkungen der Ausweisung auf den Freizeit- und Erholungswert der Gemeinde zu erkennen sind.

Der derzeit geltende Flächennutzungsplan der ehem. VG Hillesheim weist den Bereich als Vorrangfläche der Landwirtschaft aus.

Die Landwirtschaftskammer der Dienststelle Trier hat in ihrer Stellungnahme angegeben, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Erweiterung des Industrie- und Gewerbeparks bestehen.

Das LEP IV definiert im Kapitel Arbeiten und Gewerbe Grundsätze (3.2.2, G52 – G55). Demnach soll sich die gewerblich-industrielle Entwicklung auf die planungsrechtlich gesicherten Industrie- und Gewerbegebiete sowie Brachflächen konzentrieren. Die Ausweisung von neuen Industrie- und Gewerbegebieten, bedarf einer besonderen Begründung, dass die vorhandenen Flächen von Art, Qualität und Lage nicht ausreichen. Die vorhandenen Gewerbeflächen sind vollständig bebaut, so dass der Ortsgemeinde/ dem Zweckverband im Sinne der Eigenentwicklung nur die Ausweisung weiterer maßvoller Gewerbeflächen übrigbleibt, um das bestehende Gewerbe zu stärken und Neuansiedlungen zu ermöglichen.

Gemäß RROPneu (II.2.6.2 Gewerbebestandorte mit regionaler Bedeutung, G 61) soll sich, neben den Gewerbebestandorten mit überregionaler Bedeutung, die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft vor allem in den Gewerbe- und Industriestandorten mit regionaler Bedeutung vollziehen. Die Ortsgemeinde Wiesbaum ist gemäß Z 62 ein Gewerbebestandort mit regionaler Bedeutung. In den Gewerbebestandorten mit (überregionaler und) regionaler Bedeutung sind die flächenmäßigen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die Sicherung und Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Funktionen vorrangig zu verbessern (Z 63). Die Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes soll dem vorhandenen Flächenbedarf und somit der Bereitstellung von zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten im gewerblichen Bereich dienen. Aus den genannten Gründen steht die hier vorgesehene Erweiterung des Gewerbegebietes Wiesbaum im Einklang mit den Zielen sowie mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung zur gewerblichen Wirtschaft. Der Erweiterung des bestehenden Industrie- und Gewerbeparks wird damit Vorrang vor den Belangen der Landwirtschaft eingeräumt. Räumliche Alternativen zur Erweiterung bestehen nicht, da das Vorhaben an seine jetzige Lage und den bisherigen Standort gebunden ist.

Seitens der Unteren Landesplanungsbehörde bestehen keine Bedenken.“

Beschluss: Kein Beschluss erforderlich.

<p>Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:</p>	
<p>Nr. 24 Landesamt für Geologie und Bergbau, Postfach 100255, 55133 Mainz – Schreiben vom 23.10.2025</p> <p>„...aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau / Altbergbau:</p> <p>Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass die Geltungsbereiche der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Industrie- und Gewerbepark" im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Alexander" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.</p> <p>Dieses Bergwerksfeld ist auf einer Mutungsübersichtskarte aus dem Jahre 1860 dargestellt. Unserer Behörde liegt lediglich ein Situationsplan aus dem Jahre 1838 vor. Nach diesem Plan ist für das angefragte Gebiet kein Abbau dokumentiert.</p> <p>Aufgrund der räumlichen Ausdehnung dieses Bergwerksfeldes bis in das Nachbarbundesland Nordrhein-Westfalen hinein sind möglicherweise Dokumentationen bei der dort zuständigen Bergbehörde vorhanden. Wir empfehlen Ihnen daher, sich nochmals an das Bergamt in Nordrhein-Westfalen zuwenden.</p> <p>In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht. Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.</p>	<p style="text-align: center;">zu Nr. 24</p> <p>Die Hinweise auf das auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes „Alexander“ werden zur Kenntnis und zum Anlass genommen, hierauf in den Textfestsetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung aufmerksam zu machen. Ebenso erfolgt ein Hinweis auf die Empfehlung objektbezogener Baugrundgutachten sowie die einschlägigen DIN-Normen, ebenfalls im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Auch wird die Empfehlung, das Bergamt in Nordrhein-Westfalen zu beteiligen zum Anlass genommen, dieser auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Rechnung zu tragen. Für die vorbereitenden Bauleitplanung bzw. den hier vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplans ergibt sich aus der Stellungnahme keinen unmittelbaren Handlungsbedarf.</p>

<p>Sollten Sie bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen.</p> <p>Boden und Baugrund – allgemein:</p> <p>Allgemeine Hinweise vor Umsetzung der verbindlichen Bauleitplanung:</p> <p>Grundsätzlich empfehlen wir bei Neubauvorhaben objektbezogene Baugrunduntersuchungen bzw. die Einschaltung eines Baugrundberaters / Geotechnikers.</p> <p>Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten.</p> <p>Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</p> <p>- mineralische Rohstoffe</p> <p>Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Geltungsbereiche zu keinerlei Überschneidungen mit der rohstoffgeologischen Fachplanung kommt, die im Rahmen der Novellierung des RRÖP der zuständigen Planungsgemeinschaft vorliegt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.</p> <p>Geologiedatengesetz (GeolDG)</p> <p>Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal <u>Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz</u> unter</p>	
--	--

<p>zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter</p> <p>https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html</p> <p>Beschluss: Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:</p>	<p>https://geoldg.lgb-rlp.de</p>
--	--

<p>Nr. 26 Landwirtschaftskammer RLP, Dienststelle Bekond, In der Göbelwies 1, 54340 Bekond – Schreiben vom 28.10.2025</p> <p>„...zu der vorgelegten Planung nehmen wir erneut Stellung wie folgt: bereits in der landesplanerischen Stellungnahme 2020 wurde unsererseits darauf aufmerksam gemacht, dass den vom Flächenentzug betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben ein Ausgleich beschaffen werden muss. Dies wurde vom Planungsträger zugesichert. Leider werden in den Unterlagen zum Stand der Umsetzung keine Aussagen getroffen.</p> <p>Auf Seite 19 der Begründung wird formuliert, dass der Landwirtschaft „in der unmittelbaren Umgebung umfangreiche geeignete Flächen für die landwirtschaftliche Produktion zur Verfügung stehen.“ Dieser Argumentation, zur Entkräftung der landwirtschaftlichen Belange, kann nicht gefolgt werden. Auch wenn landwirtschaftliche Flächen im Umkreis vorhanden sind, ist nicht automatisch eine Verfügbarkeit für die Betriebe gegeben, die im Zuge dieser Planung nun Flächen verlieren.</p>	<p style="text-align: center;">zu Nr. 26</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich inhaltlich auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und müssen insofern im Rahmen der parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens in die Abwägung eingestellt werden.</p>
---	---

<p>Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grünlandextensivierungen vorgeschlagen. Diese sind auf der vorliegenden Planungsebene noch nicht verortet. Wir lehnen die Maßnahme aus agrarstrukturellen Belangen ab. Der Vulkaneifelkreis ist bereits heute durch artenreiches Grünland geprägt, so das milchviehhaltende Betriebe immer schwieriger energiereiches Futter herstellen können. Die Landwirtschaft ist auf intensive Grünlandflächen angewiesen. Aufgrund dessen lehnen wir diese Maßnahmen ab.</p> <p>Hinsichtlich der Ausgleichs- und Kompensation müssen andere, nicht landwirtschaftliche Nutzflächen tangierende Maßnahmen gefunden werden. Bis dahin lehnen wir die Planung ab.</p> <p>Erst wenn die o.g. Punkte, wie erwähnt, erfüllt und dokumentiert werden und der Flächentausch vollzogen ist, können aus agrarstruktureller Sicht keine weiteren Bedenken geäußert.“</p> <p>Beschluss: Kein Beschluss erforderlich.</p>	
<p>Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:</p>	

<p>Nr. 29 LBM Gerolstein, Brunnenstraße, 54568 Gerolstein – Schreiben vom 16.10.2025</p> <p>„...wir stimmen der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Industrie- und Gewerbeparks in Wiesbaum unter nachstehenden Auflagen zu:</p> <p>Gegen die Erweiterungsfläche Richtung Südwesten und der Bestandssicherung C4 bestehen unsererseits keine Bedenken. Die verkehrliche Erschließung der Erweiterungsfläche Richtung Südwesten hat ausschließlich über die vorhandenen Gemeindestraßen, welche an den Kreisverkehrsplatz im Zuge der L 26 anbinden, zu erfolgen.</p>	<p style="text-align: center;">zu Nr. 29</p> <p>Die Hinweise und Anmerkungen des LBM werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich inhaltlich auf die verbindliche Bauleitplanung und sind insofern auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens in die Abwägung einzustellen.</p>
--	--

<p>Der Planbereich „Feuerwehr“ befindet sich zwischen der K 75 und L 26. Bauliche Anlagen sind in einem Abstand von mind. 15,00 m zum befestigten Fahrbahnrand der K 75 und mind. 20,00 m zum befestigten Fahrbahnrand der L 26 zu errichten. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes „Feuerwehr“ hat ausschließlich zur K 75 zu erfolgen. Hier ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine straßentechnische Detailplanung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.</p> <p>Es muss sichergestellt werden, dass genügend Parkplätze am Gebäude vorgesehen werden, damit Parken auf der Kreisstraße vermieden wird.</p> <p>Eine evtl. Bepflanzung und die Anlegung von Parkplätzen entlang der K 75 und L 26 muss mit uns abgestimmt werden, hier ist die RPS (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) zu beachten.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass kein Oberflächenwasser in unsere Straßen-entwässerungseinrichtungen eingeleitet werden darf.“</p> <p>Beschluss: Kein Beschluss erforderlich.</p>	
<p>Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:</p>	
<p>Nr. 34 Amprion GmbH, Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund – Schreiben vom 06.10.2025</p>	<p style="text-align: center;">zu Nr. 34</p>
<p>„...im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</p> <p>Beschluss: Kein Beschluss erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:</p>	
<p>Nr. 35 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastraße 8, 54290 Trier – Schreiben vom 21.10.2025</p> <p>„...von hier bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans. Die Ergebnisse der von den beiden Gutachterbüros erstellten Immissionsprognosen zum Thema Lärm und Gerüche sowie insbesondere die jeweils aufgezeigten Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung können im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans der Ortsgemeinde Wiesbaum berücksichtigt und verbindlich festgeschrieben werden. Welche der vorgeschlagenen Maßnahmen hier aus immissionsschutzrechtlicher Sicht als geeignet erscheinen, kann ebenfalls in diesem Verfahren geklärt werden.“</p> <p>Beschluss: Kein Beschluss erforderlich.</p>	<p style="text-align: center;">zu Nr. 35</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:</p>	<p style="text-align: center;">zu Nr. 36</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nr. 36 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Stresemannstraße 3-5/Deworastraße 8, 56068 Koblenz/54290 Trier – Schreiben vom 03.11.2025</p> <p>„...zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung: Starkregenvorsorge</p>	<p style="text-align: center;">zu Nr. 36</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Zu der Planung hatte ich bereits mit Schreiben vom 23.08.2023 Stellung genommen. Diese Stellungnahme erhalte ich aufrecht: Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind für den östlichen Teil der Erweiterungsflächen (Feuerwehr) geeignete Vorsorgemaßnahmen festzusetzen.</p> <p>Abwasserbeseitigung Zu dem Entwässerungskonzept werde ich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Stellung nehmen.“</p> <p>Beschluss: Kein Beschluss erforderlich.</p>	
<p>Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:</p>	
<p>Nr. 40 Gemeinde Dahlem, Postfach 55, 53949 Dahlem – Schreiben vom 29.09.2025</p> <p>„...seitens der Gemeinde Dahlem werden gegen die o.g. Bauleitplanung keine Bedenken erhoben.“</p> <p>Beschluss: Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:</p>	<p style="text-align: center;">zu Nr. 40</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nr. 48 Verbandsgemeindewerke, WL Brück, Thomas Schreiner, Ralf Schneider – Schreiben vom 21.10.2025</p> <p>„...wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 26.09.2025 mit der Bitte um eine Stellungnahme zur o.g. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes. Auf Grundlage der derzeit jeweils gültigen „Allgemeinen Wasserversorgungssatzung“ und „Allgemeinen</p>	<p style="text-align: center;">zu Nr. 48</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt die Erstellung einer Entwässerungskonzeption, die mit den</p>

<p>Entwässerungssatzung“ der Verbandsgemeinde Gerolstein geben wir folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Trinkwasserversorgung:</p> <p>Die Trinkwasserversorgung ist mit Anschluss an das vorhandene Leitungsnetz sichergestellt (siehe Plan).</p> <p>Löschwasserversorgung:</p> <p>Im Industrie- und Gewerbepark wird ein Löschwasserbehälter betrieben, welcher für den Grundschutz in Höhe von 96 m³ / h über einen Zeitraum von 2 Stunden konzipiert ist. Darüber hinaus benötigte/geforderter Löschwasseremenge ist privat und objektbezogen sicherzustellen. Im Rahmen des weiteren Planungsverfahren wird geprüft ob und wo die Verlegung von zusätzlichen Löschwasserleitungen, vom Behälter zu den Erweiterungsflächen, erforderlich ist.</p> <p>Schmutzwasserbeseitigung:</p> <p>Die Beseitigung des Schmutzwassers ist über die vorhandene Kanalisation sichergestellt. Der nächstmögliche Anschlusspunkt ist bei Schacht S297212, Vulkanstraße 1 (siehe Plan).</p> <p>Oberflächenentwässerung:</p> <p>Das Entwässerungskonzept liegt derzeit ausschließlich als Vorabzug (Entwurf) vor. Eine finale, prüffähige Fassung ist vorzulegen. Sofern neue Einleitstellen erforderlich werden, sind diese vom Industrie- und Gewerbepark (IGP) als Rechteinhaber/Einleiter zu beantragen. Es wird auf die bereits bestehenden Einleitungserlaubnisse Bezug genommen.</p> <p>Unter Beachtung der Auflagen und Bedingungen und der in den Antragsunterlagen dargestellten und beschriebenen Art der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wird dem Antrag zugestimmt.“</p>	<p>zuständigen Verbandsgemeindewerken abzustimmen ist.</p>
<p>Beschluss: Kein Beschluss erforderlich.</p>	

<p>Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:</p>	
<p>Nr. 63 Stadt Hillesheim, Frau Stadtbürgermeisterin Braun – Schreiben vom 29.09.2025</p> <p>„...seitens der Stadt Hillesheim bestehen keine Bedenken, gegen das Bauleitverfahren, Belange der Stadt werden hierdurch nicht berührt.“</p> <p>Beschluss: Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:</p>	<p style="text-align: center;">zu Nr. 63</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nr. 64 Ortsgemeinde Berndorf, Herr 1. Beigeordneter Leif – Schreiben vom 29.09.2025</p> <p>„...die Ortsgemeinde Berndorf hat keine Einwände bzw. Anmerkungen.“</p> <p>Beschluss: Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:</p>	<p style="text-align: center;">zu Nr. 64</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nr. 68 Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz, Von-Kuhl-Straße 49, 56070 Koblenz – Schreiben vom 08.10.2025</p>	<p style="text-align: center;">zu Nr. 68</p>

<p>„...da es sich bei dem oben genannten Projekt um ein sehr großes Gebiet handelt, können wir zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage zu einer eventuellen Betroffenheit treffen. Bitte beteiligen Sie uns erneut, wenn konkrete Baumaßnahmen feststehen.“</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung.</p>
Beschluss: Kein Beschluss erforderlich.	
<p>Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:</p>	

<p>Nr. 69 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, Weimarer Allee 1, 54295 Trier – Schreiben vom 17.10.2025</p>	<p style="text-align: center;">zu Nr. 69</p>
<p>„...in dem angegebenen Planungsbereich (siehe Karte) sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt bzw. archäologische Fundstellen sind durch die Planung nicht in ihrem Bestand gefährdet. Daher haben wir keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.</p> <p>Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gem. §§ 19 und 21 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff., zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 [GVBl. S. 477]).</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.“</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie fließen als Hinweise in die Textfestsetzungen des Bebauungsplans ein und werden damit auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>



Geltungsbereich „IGP Wiesbaum“

Beschluss: Kein Beschluss erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung: